

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Handelswaren im B2B

### § 1. Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Einkauf von Handelsware durch Unternehmen der RZB-Gruppe (RZB).
- (2) Handelsware ist Ware, die wir von Dritten beziehen und unverändert oder allenfalls mit geringfügigen Änderungen unter unserem oder fremden Markennamen weitervermarkten. Hierzu zählen keine Komponenten und/oder Bauteile für Fertigprodukte.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden und über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Handelswaren hinausgehen, sind einem etwaigen Angebot schriftlich niederzulegen.
- (5) RZB ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Handelswaren einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. RZB verpflichtet sich über eine Änderung unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte Email-Adresse des Lieferanten zu informieren. Diese Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis gegenüber RZB in Schriftform oder Textform widerspricht.

### § 2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.
- (2) Sämtliche Angaben in den Angebotsunterlagen unterliegen der Geheimhaltung

### § 3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt die Lieferung „frei Haus“ sowie Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (bzw. per Email) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### § 5. Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Annahme der Ware durch RZB.

### § 6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen oder prüfen zu lassen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

### § 7. Garantie

Der Lieferant gewährt auf alle Produkte eine 5-Jahres-Garantie. Die dazugehörigen Garantiebestimmungen sind RZB unaufgefordert spätestens mit dem Angebot zu übermitteln.

### § 8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selber haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. EUR 1 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### § 9. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden. Solche Rechte umfassen insbesondere gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster.
- (2) Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### § 10. Normen – Kennzeichnung – Zertifizierung – CSR

- (1) Der Lieferant sichert die Einhaltung folgender Normen zu:
  - CE-Konformität (inkl. RoHS und REACH)
  - DIN VDE 0711
  - DIN EN 60598
- Alle sonstige jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Produktsicherheitschutz
- (2) Darüberhinausgehende Normen/Kennzeichen/Zertifikate sind schriftlich in den jeweiligen Angeboten zu fixieren.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich seine Geschäftsbeziehungen ohne korrupte Geschäftspraktiken zu betreiben, sich nicht in kriminelle Handlungen verwickeln zu lassen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten solcher Handlungen zu vermeiden
- (4) Der Lieferant sichert zu, nach bestem Wissen und Gewissen die Einhaltung von ökologisch relevanten Aspekten zu gewährleisten und stets auf Nachhaltigkeit und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu achten.
- (5) Unter Einbeziehung der bekanntesten Informationen und in der Überzeugung, umsichtig und richtig zu handeln, sichern die Vertragsparteien zu, soziale und gesellschaftliche Verantwortung in der jeweiligen Unternehmenspolitik walten zu lassen und im Sinne der „Corporate Social Responsibility“ verantwortungsvoll Stellung gegen Ausbeutung und Kinderarbeit zu beziehen.
- (6) Jeder Verstoß gegen die in dieser Ziffer aufgeführten Verpflichtungen berechtigt RZB zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

### § 11. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

### § 12. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Der Gerichtsstand ist Bamberg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Jegliche Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.